



## Richtlinien für die Förderung der örtlichen Vereine

### I. Allgemeines

1. Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot und verbessert die allgemeine Lebensqualität der Gemeinde Wilhelmsfeld. Insoweit erfüllen Ortsvereine öffentliche Aufgaben. Ihre Förderung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Die Einbeziehung eines Vereins in die Förderung der Gemeinde Wilhelmsfeld erfolgt durch einen Beschluss des Ausschusses für Sport-, Kultur- und Fremdenverkehr. Folgende Voraussetzungen sind durch den Verein zu erfüllen:
  - a.) Sitz des Vereins ist Wilhelmsfeld
  - b.) Gemeinnützigkeit
  - c.) Der Verein soll ausschließlich die in der Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen
  - d.) Der Verein soll sich insbesondere um Jugendförderung, Sozial- und Kulturpflege, Umwelt- und Naturschutz oder sportliche Betätigung bemühen.
  - e.) Der Verein muss allen Einwohnerinnen und Einwohnern offenstehen.
  - f.) Der Verein muss seit mindestens 3 Jahren bestehen.
3. Nicht unter die Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:
  - a.) Politische Parteien im Sinne von Artikel 21 GG und Organisationen bei denen überwiegend politische Interessen vorherrschen
  - b.) Vereine und Organisationen, die überwiegend private Interessen verfolgen (u.a. Vereine i.S.d. §22 BGB)
  - c.) Fördervereine
4. Ausnahmen kann der Gemeinderat zulassen.
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Vereinsförderung besteht nicht. Zuwendungen an Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Wilhelmsfeld gewährt.

### II. Vereinsjubiläen

1. Gefördert werden nur klassische Jubiläen im 25-Jährigen Rhythmus, wie z.B. 25-, 50-, 75-, 100- oder 125-jähriges Bestehen, sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.
2. Die Höhe des Zuschusses beträgt das 2,5-fache der Jubiläumszahl, jedoch mindestens 125 €.
3. Bei anderen Jubiläen kann durch die Verwaltung ein Präsent bis 50,- € überreicht werden.
4. Die Jubiläumszahlungen sind von den Vereinen bis zum 31. Dezember des Jubiläumsjahres beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Der Bürgermeister verfügt die Auszahlung im Rahmen dieser Richtlinien.

### III. Laufende jährliche Vereinsförderung

Vereine werden in Würdigung der Vereinsziele, der Jugendarbeit, der direkten Leistungen für die Gemeinde Wilhelmsfeld wie folgt unterstützt:

- a.) Vereine mit Jugendlichen

Bis 50 Jugendliche:	100,- € /Jahr
51 bis 100 Jugendliche:	150,- € /Jahr
101 bis 200 Jugendliche:	200,- € /Jahr
201 bis 300 Jugendliche:	250,- € /Jahr
Über 301 Jugendliche:	300,- € /Jahr
- b.) Sonstige örtliche Vereine mit 75,- € /Jahr

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle aktiven Mitglieder, die am 01. Januar des Jahres, in dem die Förderung des Vereins beantragt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem Antrag ist eine Auflistung nach Geburtsjahr beizufügen.

Der Antrag für das Folgejahr ist bis zum 01. September schriftlich zu stellen. Die Listen sind der Gemeinde mit dem Förderantrag vorzulegen.

#### **IV. Förderung von Baumaßnahmen von Vereinen**

1. Gefördert werden nur solche Baumaßnahmen, welche uneingeschränkt gemeinnützig für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und eigentliche Vereinsaufgaben darstellen.

Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Reine Sportanlagen der Vereine, für die der Sportbund oder staatliche Stellen einen zuschussfähigen Bauaufwand festsetzen, können von der Gemeinde bis zu 20 % des festgesetzten zuschussfähigen Bauaufwandes gefördert werden. Die Zuschüsse bedürfen der Einzelgenehmigung des Gemeinderates. Ist kein zuschussfähiger Bauaufwand festgesetzt, so behält sich der Gemeinderat vor eine Einzelentscheidung zu treffen.

3. Die Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen sind von den Vereinen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich einzureichen.

Dem Antrag sind Planungsunterlagen, Beschreibungen und Finanzierungsnachweise beizufügen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn dem Verein die schriftliche Entscheidung der Gemeinde über den gestellten Antrag vorliegt.

Die zugesagten Mittel der Gemeinde werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung durch die Gemeinde ausgezahlt.

Wird der im Zuschussantrag angegebene tatsächliche finanzielle Aufwand (ohne Arbeitsleistung der Mitglieder) nicht erreicht oder die Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt, behält sich die Gemeinde die Rücknahme der Zuschussbewilligung, die Kürzung des Zuschussbetrages und die Rückforderung dieser Zuschüsse vor.

Wird eine mit Gemeindegzuschüssen geförderte Maßnahme des Vereins innerhalb von 12 Jahren nach Abrechnung, bzw. 15 Jahren nach Baubeginn aufgegeben, in ihrer Nutzung geändert oder nicht ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten, behält sich die Gemeinde die Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor. In diesem Fall ist der an die Gemeinde zurückzuzahlende Betrag rückwirkend ab diesem Zeitpunkt der Aufgabe, der Nutzungsänderung oder der mangelnden Pflege der Anlage mit jeweils 4 % jährlich zu verzinsen.